



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1991

Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	1. 8. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereiche für den Schutz der Natur im Gebiet der Städte Essen und Velbert)	346
	6. 8. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der Ergänzung zur 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur und der Landschaft im Gebiet der Stadt Meerbusch)	346
	30. 7. 1991	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1991/92. . .	347

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 30. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(Bereiche für den Schutz der Natur
im Gebiet der Städte Essen und Velbert)**

Vom 1. August 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 21. März 1991 die Aufstellung der 30. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereiche für den Schutz der Natur im Gebiet der Städte Essen und Velbert) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 24. Juni 1991 – VI B 1 – 60.448 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 30. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann, beim Oberstadtdirektor der Stadt Essen und beim Stadtdirektor der Stadt Velbert zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 1. August 1991

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1991 S. 346.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 9. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(Darstellung von Bereichen für den Schutz
der Natur und der Landschaft
im Gebiet der Stadt Meerbusch)**

Vom 6. August 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 11. Juli 1991 die Aufstellung zur Ergänzung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur und der Landschaft im Gebiet Schackumer Bach der Stadt Meerbusch) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 6. August 1991 – VI B 1 – 60.417 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Ergänzung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Oberkreisdirektor des Kreises Neuss und beim Stadtdirektor der Stadt Meerbusch zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 6. August 1991

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1991 S. 346.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Wintersemester 1991/92**

Vom 30. Juli 1991

Aufgrund des § 4, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

Anlage (1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Wintersemester 1991/92 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) In den in der Anlage mit „R“ bezeichneten Studiengängen werden an den dort genannten Hochschulen in den bezeichneten Fachsemestern über die Zahl der Rückmelder und Rückmelderinnen hinaus keine weiteren Studenten und Studentinnen aufgenommen. Liegt in diesen Studiengängen die Zahl der Rückmelder und Rückmelderinnen unter der gemäß Absatz 1 festgesetzten Zahl der Studienplätze, bestimmt die Hochschule eine gesonderte Bewerbungsfrist und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

§ 2

(1) Für die Bestimmung der Zulassungszahl und die Vergabe der danach verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 51 der Vergabeverordnung, zuletzt geändert durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 23. Mai 1991 (GV. NW. S. 260).

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die im Studiengang Sport (Diplom) für ausländische Bewerber und Bewerberinnen verfügbaren Studienplätze nach den Grundsätzen des § 45 Abs. 2 und 3 der Vergabeverordnung vergeben.

(3) Absolventen des Oberstufenkollegs an der Universität Bielefeld, die aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Oberstufenkolleg und der Fakultät für Biologie in das 5. Fachsemester des Studiengangs Biologie (Diplom) übernommen werden können, gelten für diesen Studiengang als Rückmelder und Rückmelderinnen gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 2 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juli 1991

Für die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Studiengang/ Abschluß		TH AC	U BI	U BO	U BN	U DO	U D	U K	U MS	U-GH- PB/SO	U-GH- W	FH BO	FH BO/GE	FH DO	FH K	FH K/OM	FH MS/ST	FH KR	FH KR
Ingenieurinformatik	(D)																		
	3. FS					61 R													
Innenarchitektur	(D)																		
	3. FS											47*							
	5. FS											43*							
Kunstgeschichte	(M,HF)																		
	2. FS				28		8												
	3. FS				53		24	47 R											
	4. FS				25		8 R												
	5. FS						24 R												
	(M,Nf)																		
	2. FS						2												
	3. FS						6	96 R											
	4. FS						2 R												
	5. FS						6 R												
Landbau	(D)																		
	3. FS											83*							
	5. FS											82*							
Lebensmittelchemie	(S)																		
	2. FS				10														
	3. FS				10														
	4. FS				10														
	5. FS				10														
	6. FS				10														
Maschinenbau	(D)																		
	3. FS									136*	169 R*	198*	136*			126*	131*		
	5. FS									123*	157 R*	189*	120*			126*	123*		

[illegible]

Studiengang/ Abschluß	TH	AC	UBI	UBO	UBN	UDO	UD	UK	DSH K	UMS	U-GH- PB	U-GH- PB/HK	FH BI	FH DO	FH D	FH K	FA K/DM	FH MS	FH KR	FH KR/MC
Wirtschaft	(D)																			
2. FS														105*	103*	162*		55*		65*
3. FS														104*	104*	156*		164*		127*
4. FS														102*	103*	148*		55*		60*
5. FS														101*						
6. FS														98*						
Wirtschafts- informatik	(D)																			
2. FS								0												
3. FS						51*		80 R		94	75**			51*			56*			
5. FS											75**									
4.-5. FS								80 R		88										
Wirtschafts- pädagogik	(D)																			
2. FS								18 R												
3. FS								34 R												
4. FS								16 R												
Zahnmedizin	(S)																			
2. FS					39						56									
3. FS	57				39		50	58			57									
4. FS					39						56									
5. FS	56				39		50	56			57									
6. FS					39						56									
7. FS	55				39		50	55			57									
8. FS					39						56									
9. FS	55				39		50	54			57									
10. FS					39						56									

D : Diplom
 FS : Fachsemester
 S II : Lehramt für die Sekundarstufe II
 M : Magister
 Hf : Hauptfach
 Nf : Nebenfach
 S : Staatsexamen
 Vorkl. : Vorklinischer Teil
 Kl. : Klinischer Teil
 - : Kein Studienangebot
 * : Fachhochschulstudiengang
 ** : Integrierter Studiengang
 R : Die Aufnahme von Studenten ist auf Rückmelder beschränkt.

– GV. NW. 1991 S. 347.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359